Vertragsnummer[1]:

Ausschreibungsnummer: ÖA/26/055

Instandhaltungsvertrag

z w i s c h e n

Hamburger Friedhöfe, Anstalt öffentlichen Rechts, Fuhlsbüttler Straße 756, 22337 Hamburg (HF)

-nachstehend **AG** genannt-

u n d

Name :
Ansprechpartner (Servicetermine) :
Anschrift :
Mailadresse :
Telefonnummer :
Telefaxnummer :

- nachstehend **A N** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der AG wird vor Ort durch das technische Personal vertreten.

MUSTER

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der AN übernimmt für die Dauer dieses Vertrages die Instandhaltung der in (2) aufgeführten Elektronutzfahrzeugen für die Bereiche

Friedhof Ohlsdorf = Gärtnerischer Betriebshof,
Friedhofsgärtnereien 1, 4, 7, 9, 10, 12 und 13

zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

Die Leistungen sind so auszuführen, dass die Anforderungen
- der Berufsgenossenschaft,
- der sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
- des Produktsicherheitsgesetzes,
- der Maschinenrichtlinie und
- der weiteren sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
- sonstiger staatlicher Rechtsvorschriften

uneingeschränkt erfüllt sind.

2.

Lfd. Nr./ Los	Modell-bezeichnung	Serienbezeichnung, ggf. Seriennummer	Standort

3. Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Rangfolge und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages:

- UVV und sonstige staatliche Rechtsvorschriften
- VOL/B

☒ Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 1)

☒ Leistungsbeschreibung / Leistungsprogramm (Anlage 2)

☒ Ihr Angebot Nr. vom

☐ Die Anlagen Nr. bis des Vertrages

4. Die Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht, auch dann nicht, wenn der AG ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung, Option

1. Dieser Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2027 und wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen.
   Die Laufzeit von 4 Jahren gilt auch, wenn der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird.

2. Eine darüberhinausgehende Laufzeit bedarf eines neuen Vertrages.

3. Ebenso endet der Vertrag bei Erreichen des unter § 9.1 genannten maximalen Höchstbetrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

MUSTER

4. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden.

5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Hinsichtlich des außerordentlichen Kündigungsrechts der Vertragsparteien gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
   Für die AG ist als wichtiger Grund insbesondere anzusehen, wenn
   - der AN die übernommene Leistung nicht zu dem von der AG benannten Zeitpunkt beginnt oder sie in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise wiederholt nicht ausführt und trotz mindestens 2-facher Abmahnung keine Abhilfe erfolgt
   - der AN Aufträge an Nachunternehmer ohne Genehmigung der AG übertragen hat.

6. Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis spätestens zum dritten Werktag der Kündigungsfrist bei der anderen Vertragspartei eingegangen sein.

7. Dem AG steht ein Recht zur außerordentlichen Teilkündigung des Vertrages zu, wenn ein Teil der Vertragsgrundlage wegfällt. In diesem Fall ist die Teilkündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.

8. Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung schuldhaft nicht nachkommt.

9. Falls der AG aus zwingenden Gründen den Umfang der Instandhaltung einschränken muss, wird die Vergütung gemäß § 9 entsprechend einer schriftlich zu treffenden Vereinbarung angemessen gemindert.

10. Muss die Instandhaltung aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen eingestellt werden, kann der AN für noch nicht ausgeführte Instandhaltungsarbeiten keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung geltend machen.
11. Ergänzungen: keine

§ 3 Art der Leistung

1. Die Instandhaltung des Vertragsgegenstandes umfasst folgende Leistungen gemäß DIN 31051 und wird in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt, die Instandsetzung jedoch nur nach Auftragserteilung gem. § 9.2:

   Die Inspektion:
   Sie umfasst alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.

   Die Wartung:
   Sie umfasst alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.

   Die Instandsetzung:
   Sie umfasst alle Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

§ 4 Leistungsumfang

Für die in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten Maschinen und Geräte sind Instanthaltungs-, Wartungs- und Reparaturleistungen gemäß Herstellervorgaben zu erbringen.
Es besteht Einigkeit, dass nach Vertragsschluss weitere Geräte und Maschinen in den Leistungsumfang aufgenommen werden können (siehe auch 4.4).
Hierzu werden vor Aufnahme die Preise unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragspreise festgelegt.
Leistungen aus diesem Vertrag werden nach Bedarf abgerufen.
Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie durch die ausdrücklich bevollmächtigten Mitarbeiter schriftlich getätigt werden.

MUSTER

Sämtliche Wartungs-, Reparatur- und Prüfleistungen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften, den technischen Bestimmungen sowie den Herstellervorgaben durchzuführen.

Folgende Leistungen sollen erbracht werden:

4.1 Inspektion klein:

- Durchführung der Wartung nach Herstellervorgaben (Serviceheft o. ähnl. soweit vorhanden). Hierzu gehören u.a. das Wechseln des Öl- und Kraftstofffilters bzw. Material für das Auffüllen aller Flüssigkeiten (bspw. Motoröl), Schmierdienste, Einstellarbeiten, Sicht- und Funktionsprüfungen, Auslesen des Fehlerspeichers (soweit vorhanden)

4.2 Inspektion groß:

- Durchführung der Wartung nach Herstellervorgaben (Serviceheft o. ähnl. soweit vorhanden). Hierzu gehören u.a. das Wechseln aller Filter bzw. Material für das Auffüllen aller Flüssigkeiten (bspw. Motoröl), Schmierdienste, Einstellarbeiten, Sicht- und Funktionsprüfungen, Auslesen des Fehlerspeichers (soweit vorhanden)

4.3 Durchführung der UVV-Prüfungen

- Durchführung der UVV-Prüfungen soweit erforderlich und wenn möglich zusammen mit einer kleinen oder großen Inspektion resp. einer Reparaturleistung.

4.4 Reparaturen

Reparaturen aller Art sind nach Herstellervorgaben und unter Nutzung von Ersatzteilen in Erstausrüsterqualität durchzuführen.
Der AG behält sich die Prüfung ausgebauter Teile bis zur jeweiligen Leistungsabnahme vor.

Kostenvoranschläge sind generell kostenfrei.

Sämtliche Prüfergebnisse sind grundsätzlich schriftlich zu protokollieren und der Rechnung beizulegen.

Werden bei den Wartungs- und Prüfleistungen Sicherheitsmängel oder anderweitige Mängel an Maschinen oder Geräten festgestellt, ist der AN gehalten diese dem AG anzuzeigen.
Für die erforderlichen Mängelbeseitigungen sind schriftliche Kostenvoranschläge mit Ausführungszeitraum durch den jeweiligen AN vorzulegen. Die Mängelbeseitigung wird vom AG separat beauftragt.
Werden Maschinen und Geräte nach Vertragsabschluss vom AG neu erworben, bzw. laufen die derzeit noch bestehenden Instandhaltungsverträge für bestehende Maschinen/Geräte aus, können diese in den abgeschlossenen Rahmenvertrag aufgenommen werden.
Für sämtliche bestehenden aber noch in Wartungsverträgen gebundenen Maschinen/Geräte sollen daher schon jetzt die einzelnen Leistungen bepreist werden. Maschinen und Geräte, die noch nicht eingepreist sind, werden dann nachträglich einvernehmlich und in Anlehnung an die vorab vertraglich vereinbarten Preise dieses Vertrages festgelegt.

Sonstiger gängiger Kfz-Bedarf (z.B. Batterien) wird vom AN zur Verfügung gestellt.

Die AG nehmen für sich in Anspruch, dass in Einzelfällen und außerhalb von Inspektionsintervallen anfallende Notfallreparaturen an Hydraulikanlagen von Fahrzeugen, Reifenreparaturen sowie Reifenlieferungen auch bei Dritten in Auftrag gegeben werden können.

4.5 Reaktionszeiten

Der AG ist auf einen hohen Verfügbarkeitslevel des eigenen Geräteparks angewiesen. Insofern kommt einer zügigen Abarbeitung der Leistungsabrufe Bedeutung zu.
Der Zeitraum zwischen Leistungsabruf (Terminabsprache) und Beginn der Leistungserbringung durch den AN darf nicht mehr als sieben Kalendertage betragen. Wird dieser Zeitraum überschritten, ist der AG berechtigt, die erforderliche Leistung durch eine andere Werkstatt erbringen zu lassen. Die hierbei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.
Kann der AN einen angenommenen Leistungsabruf aufgrund von Kapazitätsengpässen, fehlenden Ersatzteilen oder nicht vorhandener Software zum Auslesen resp. Anlernen von Maschinen oder Geräten, nicht innerhalb von 48 Stunden nach Beginn der vereinbarten Leistungserbringung abschließen, ist der AG berechtigt, eine andere Werkstatt zu beauftragen. Die entstehenden Mehrkosten werden in diesen Fällen vom AN übernommen. Ausgenommen davon sind schwere Mängel, welche eine längere Bearbeitungszeit als 48 Stunden benötigen; der AN muss dem AG jede

MUSTER

Verzögerung der Bearbeitung umgehend mitteilen und ihn so in die Lage zu versetzen, ggfs. eine andere Werkstatt zu beauftragen.

4.6 Pflichtgemäße Leistungserbringung

Der AN verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, die Arbeitsschutzvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln vollumfänglich zu beachten.
Der AN verpflichtet sich, die Leistungen ordnungsgemäß, gründlich und entsprechend der in dem im Leistungsverzeichnis angegeben Vorgaben zu leisten.
Ist der AN nicht in der Lage vertragsgemäß zu leisten, so befindet sich der AN ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies gilt gleichermaßen für fehlerhafte Leistungen. Der AG ist berechtigt, die erforderlichen Leistungen anderweitig zu beschaffen und die hierbei entstandenen Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.
Bei wiederholter Leistungsunfähigkeit aus einem der o.g. Gründe ist der AG berechtigt, den Vertrag für einzelne Fahrzeuge/Maschinen oder auch vollständig zu beenden.

4.7 Lizenzen/Genehmigungen/Erlaubnisse

Für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag hat der AN die erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Erlaubnisse zu besitzen. Diese Vorgabe gilt – soweit rechtlich geboten - auch für Nachunternehmer.
Gleiches gilt auch für die evtl. erforderliche Software für die Auslesung von Fehlermeldungen oder Einstellungsarbeiten des Motors o.ä.
Der AN muss jeden Entzug, die Rückgabe oder die Änderung der für die Leistungserfüllung erforderlichen Lizenzen/Genehmigungen/Erlaubnisse der AG unverzüglich anzeigen. Dasselbe gilt für die mit der Leistung betrauten weiteren Unternehmen.
Die Anzeigepflicht umfasst auch Umwandlungen, die Änderung der Rechtsform bzw. des Firmennamens.

§ 5 Anzahl der jährlich zu erbringenden Leistungen

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Leistungen ist gerätespezifisch in der Anlage festgelegt.

§ 6 Termine der Leistungserbringung

1. Die Termine sind mit dem AG und dem Betreiber rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Wartungen sind so auszuführen, dass Betriebsbehinderungen vermieden werden.

2. Die Instandhaltungsarbeiten sind

   ☒ gem. Angebot und nach Absprache mit den unter §1 Nr. 2 genannten Abteilungen
   ☐ gem. beiliegendem Leistungsverzeichnis / -programm – (Anlage 2)
   ☐ regelmäßig alle Monate, Beginn:

   durchzuführen.

§ 7 Wartungsberichte / Anzeige von Gefahrenzuständen

1. Nach erfolgter Wartung der jeweiligen Fahrzeuge ist zeitnah, d. h. spätestens nach 2 Wochen, dem AG ein vollständiger Bericht zukommen zulassen. In diesem Bericht sind der Zustand des gewarteten Fahrzeugs und der durchgeführten Leistungen zu dokumentieren. Auf etwa festgestellte Mängel ist in dem Bericht gesondert hinzuweisen.

2. Werden vom AN Mängel festgestellt, die zu einem Gefahrenzustand führen können, so ist der AN verpflichtet, den AG hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Arbeitszeit

1. ☒ Die Leistung aus diesem Vertrag kann nur in der normalen Arbeitszeit Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr durchgeführt werden, ausgenommen gesetzliche Feiertage.

MUSTER

§ 9 Vergütung

☒ Die Vergütung für jede Wartung, inkl. Inspektion, siehe angehängtes Auftrags-LV.

☒ Die jährlich erforderliche UVV-Prüfung beträgt €, zzgl. der zum ausgeführten Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Diese ist in den Wartungspauschalen nicht enthalten.

☒ Reparaturen aller Art werden mit einem Werkstattstundensatz von €/Std berechnet, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

☒ Bei Reparaturen vor Ort beim AG wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von € berechnet

☒ Sollte die Maschine in die Vertragswerkstatt geholt werden müssen, wird eine Transportpauschale von € berechnet.

☒ Verschleiß- und Ersatzteile aller Art werden ohne Rabatt vom Listenpreis in Rechnung gestellt, zzgl. der zum ausgeführten Zeitpunkt geltenden USt. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, Reinigungs- und Schmierstoffe sind in der Vergütung enthalten.

Die Vergütung ist fällig mit ordnungsgemäßer einfacher Rechnungsstellung durch den AN und ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- KBE-Nr.
- Seriennummer
- Betriebsstunden bzw. Kilometerstand
- Tätigkeitsnachweis(e)
- Leistungsdatum

Rechnungen und Leistungsnachweise sind vorzugsweise elektronisch an nachfolgende Mailadresse zu senden:
RechnungHF@friedhof-hamburg.de
ansonsten in einfacher Ausfertigung an:
Hamburger Friedhöfe -AöR-, Abteilung BL2, Fuhlsbüttler Str.756, 22337 Hamburg.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung einschließlich aller geforderten Unterlagen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Rechnung bei der AG.
Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen gewährt der AN Skonto gemäß Angebot.

1. Die Summe der Einzeldienstleistungen aufgrund dieses Rahmenvertrages darf eine Gesamtsumme in
   Höhe von € zzgl. Umsatzsteuer nicht übersteigen.

2. Sind zusätzliche, über den Umfang des Vertrages hinausgehende Arbeiten, sowie Instandsetzung erforderlich, so hat der AN - nach Erstellung eines angemessenen Angebotes und Auftragserteilung seitens des AG - Anspruch auf besondere Vergütung entsprechend dem erforderlichen Leistungsumfang, es sei denn, der AN hat im Rahmen einer Gewährleistungspflicht dafür aufzukommen.

3. Der Auftragnehmer hält sich an die von ihm angebotenen Preise für die Laufzeit des Vertrages gebunden.
   Preisanpassungen können erstmals nach Ablauf von 12 Monaten erfolgen.
   Dabei muss der AN schriftlich nachweisen, dass sich gegenüber seiner ursprünglichen Kalkulation in wesentlichem Umfang Kostenfaktoren erhöht haben z.B. durch konjunkturelle Entwicklung oder Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen (Tariflohnveränderungen, Anpassung gesetzlicher Mindestlohn, Änderungen Einkaufspreise für Ersatzteile).

MUSTER

Die Preisanpassung ist mit einem Vorlauf von einem Monat vor der geplanten Wirksamkeit schriftlich nachzuweisen.
Die Preisanpassung bedarf der Zustimmung der AG.
Sollte die AG einer Anpassung der Preise nicht zustimmen, verpflichten sich die Vertragspartner, Gespräche über eine einvernehmliche Neuregelung aufzunehmen, die den geschäftlichen Belangen beider Partner Rechnung tragen.
Sollte es binnen eines Monats nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommen, besteht für beide Seiten ein außerordentliches Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung.
Im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird der Auftragnehmer auch sich ergebende Preissenkungen an die Hamburger Friedhöfe -AöR- weitergeben.

4. Die Höhe der Vergütung ist unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung PR 30/53 vom 21.11.1953, grundsätzlich vor der Ausführung zu vereinbaren.

5. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige dem AG vorzulegen. Der AG teilt dem AN und dem neuen Gläubiger die Entscheidung mit.

6. Der AN verpflichtet sich zur Beachtung aller steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Abtretung

1. Der AN darf seine Forderungen gegen den AG ohne schriftliche Zustimmung des AGs nur abtreten, sofern sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Die §§398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 11 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer erklärt hiermit:

1. dass wir die Nachunternehmer verpflichten und auch kontrollieren, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den sie aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte gebunden sind.

2. dass wir die Nachunternehmer verpflichten, keine Waren zum Gegenstand der Leistung zu machen, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Zu diesem Zweck müssen sie die Erklärungen und Nachweise nach der Anlage EVB-ILO uns gegenüber abgeben bzw. erbringen.

3. dass wir uns verpflichten, bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist.

4. dass wir die Nachunternehmen in Kenntnis setzen werden, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

5. dass wir bei der Weitergabe von Dienstleistungen die VOL/B zum Vertragsbestandteil machen.

6. dass wir den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen auferlegen werden, als zwischen uns und dem AG vereinbart sind.

MUSTER

7. dass wir die Nachunternehmer verpflichten, vollständige und prüffähige Unterlagen (z.B. Entgeltabrechnungen, Abführung von Steuern und Beiträgen, Werkverträge) gemäß § 10 Abs. 1 HmbVgG über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und diese Unterlagen auf Verlangen des AGs vorzulegen.

§ 12 Haftung und Gewährleistung

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit den unten genannten Mindestdeckungssummen nachzuweisen und während der gesamten Ausführung der Leistung zu unterhalten. Der Nachweis der Versicherung ist binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch den AG zu übersenden. Ergeben sich während der Ausführung des Vertrages nachteilige Veränderungen der Versicherung, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

   Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen

   - für Personenschäden 500.000,00 €
   - für sonstige Schäden 125.000,00 €

   Die vorgenannte Verpflichtung bedeutet keine Haftungsbegrenzung. Der AN hat den AG von einer eventuellen Schadensersatzpflicht freizustellen.

§ 13 Berufsgenossenschaft

1. Der AN bescheinigt durch seine Unterschrift, dass er Mitglied der

   Berufsgenossenschaft

   seit

   unter der Nummer

2. Während der Vertragslaufzeit hat der AN jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem AG mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

§ 14 Hamburgisches Transparenzgesetz

1. Der AN erteilt der AG die Erlaubnis bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen diesen Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister oder infolge von Auskunftsansprüchen nach HmbTG zu veröffentlichen.

2. Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner etwaigen Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Der AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihm nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die ihn, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für den AG unzumutbar ist.

3. Sollte der AG nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 19 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichte sein etwa ein Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen, räumt der AN dem AG zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er dem AG das Recht ein, z.B. ein

MUSTER

Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke.

§ 15 Schriftformklausel

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 16 Gerichtsstand und geltendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg. Es gilt ausschließlich das
Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Datenschutz

Das Datenschutzinformationsblatt der AG liegt Ihnen vor.

Hamburg, den ....., den .....

.....	.....
(AG / Stempel / Unterschrift)	(AN / Stempel / Unterschrift)
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben

MUSTER